

22.12.2016 | Von: Rolf Winkel und Hans Nakielski

Gesetzliche Rentenversicherung

Rente + Arbeit = mehr Rente

Hier die Rentner – da die Arbeitnehmer. Das ist Schnee von gestern. So sieht es jedenfalls der Gesetzgeber. Künftig soll es mehr Lohn beziehende Rentner geben – und die Rente soll dadurch nochmals steigen können.

Cavan Images/Getty Images



Die reguläre Altersrente beziehen und dazu noch arbeiten. Für viele Arbeitnehmer kommt das nicht in Frage. Für diejenigen, die dies noch können und wollen, wird die Weiterarbeit künftig aber noch profitabler. Dafür sorgt das Flexirentengesetz, das in weiten Teilen zum 1.1.2017 in Kraft tritt. Wer das reguläre Rentenalter erreicht hat und noch mal eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder einfach weiterarbeitet, kann danach künftig seine Rente weiter steigern. Dafür muss allerdings die Versicherungspflicht ausdrücklich gewählt werden. Ab 1.1.2017 ist das möglich. Auf Neudeutsch nennt sich dies „**Opting-In**“. Die Folge: Dann sammelt der nun wieder Pflichtversicherte erstens durch seine eigenen Beiträge weitere Rentenpunkte. Und zweitens wird dann der Arbeitgeberbeitrag auf dem Rentenkonto des Versicherten gutgeschrieben. Bislang zahlen Arbeitgeber, die Rentner beschäftigen, zwar pro 1.000 Euro Bruttoverdienst 93,50 Euro Rentenversicherungsbeiträge. Doch den Versicherten bringt das nichts, weil das Geld nur der Rentenkasse zugutekommt und nicht dem Rentenkonto des Versicherten. Unterm Strich bringt die Neuregelung einem Rentner, der ein Jahr lang mit einem Durchschnittsverdienst weiterarbeitet, ein monatliches Rentenplus von etwa 30 Euro. Bei einem Spitzenverdiener sind es 60 Euro. Das Rentenplus wird jeweils jährlich zum 1. Juli der Altersrente gutgeschrieben.

Für die neu erwirtschafteten Ansprüche gibt es zudem noch einen Zuschlag von 0,5 Prozent pro Monat. Beispiel: Ein sehr gut verdienender Rentner ist nach Erreichen der regulären Altersgrenze in der Zeit vom 1.7.2017 bis zum 30.6.2018 noch zwölf Monate nebenher (also neben dem Rentenbezug) erwerbstätig. Er erwirtschaftet in dieser Zeit durch seine versicherungspflichtige Beschäftigung Rentenansprüche im Wert von 60 Euro (pro Rentenbezugsmonat). Auf diese neuen Ansprüche – und nur auf diese – gibt es ab dem 1.7.2018 noch einen Zuschlag von $(12 \times 0,5\% =) 6\%$. Seine Rente steigt damit nicht um 60 Euro, sondern um 63,60 Euro. Zwischenzeitliche Rentenerhöhungen sind bei dieser Rechnung nicht berücksichtigt, kommen also noch hinzu.

Tipp: Opting-In bedeutet: Arbeitnehmer müssen aktiv werden, sonst bleibt alles wie gehabt. Das heißt: Der Arbeitgeber zahlt weiterhin 9,35 Prozent vom Bruttolohn an die Rentenversicherung, ohne dass der Arbeitnehmer etwas davon hat. Voraussetzung des Eintretens der Versicherungspflicht ist, dass die Betroffenen „durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten“. Der Verzicht kann nur mit Wirkung auf die Zukunft erklärt werden, regelt § 5 Abs. 4 SGB VI in der neuen Fassung.

Arbeitsrechtliche Regeln

Arbeitsrechtlich wurden schon Mitte 2014 neue Regeln für die Weiterarbeit nach Erreichen des regulären Rentenalters geschaffen. Seit dem 1.7.2014 gilt nämlich eine Neuregelung in § 41 des sechsten Sozialgesetzbuchs. Hier wurde folgender Satz angefügt: „Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.“ In der Gesetzesbegründung heißt es: „In der Praxis gibt es Wünsche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze und darauf bezogener Beendigungsvereinbarungen einvernehmlich das Arbeitsverhältnis für einen von vornherein bestimmten Zeitraum rechtssicher fortsetzen zu können.“ Möglich geworden ist damit die befristete Beschäftigung über das reguläre Rentenalter hinaus.

Wichtig zu wissen: All dies gilt nur bei einer Weiterbeschäftigung beim „alten“ Arbeitgeber. Senioren, die bei einem neuen Arbeitgeber tätig sind, können ohnehin einen ganz normalen befristeten Arbeitsvertrag schließen.

Arbeitgeber spart Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Das Flexirentengesetz bringt auch einen Vorteil für Arbeitgeber, die Rentner nach dem Erreichen der regulären Altersgrenze beschäftigen. Sie müssen hierfür künftig keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mehr entrichten, sie sparen damit 1,5 Prozent. Die Beschäftigung eines Rentners ist damit vergleichsweise etwas „billiger“ als die Beschäftigung eines jüngeren Arbeitnehmers. Die Gewerkschaften haben gerade diese Neuregelung stark kritisiert. Die Regelung gilt ab 1.1.2017 – und ist zunächst bis Ende 2021 befristet. Für Arbeitnehmer selbst hat dies übrigens kaum eine Bedeutung. Denn wer das reguläre Rentenalter überschritten hat, erhält keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung mehr.

© 2020 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Königsworther Platz 6 | D-30167 Hannover

Telefon: 0511-7631-0 | Telefax: 0511-7000-891

E-Mail: info@igbce.de